

Stellungnahme des Kreisausschusses zum Entwurf der Ersten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Energieversorgung - vorgelegt vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde) im Februar 2010

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss (RKN) stellt fest, dass der vorliegende Entwurf des LEP ein „Weiter wie bisher“ in der Energieversorgung festschreibt und den Anforderungen des Klimaschutzes und der Luftreinhaltung nicht gerecht wird. Der Kreistag fordert die Landesplanungsbehörde daher auf, folgende Aspekte im LEP zu berücksichtigen:

1. Um die planerischen Voraussetzungen für die Erreichung der Klimaschutzziele zu schaffen, ist im LEP das Ziel einer ökologisch und klimarelevant nachhaltigen Energieversorgung festzulegen. Hierzu ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien mit Vorrang vor der Energieerzeugung mit fossilen Energieträgern zu berücksichtigen.
2. Für bestehende bzw. genehmigte Großkraftwerke soll, insofern für sie eine rechtsgültige Betriebsgenehmigung vorliegt, ein Bestandschutz geschaffen werden. Neue Großkraftwerke dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie unter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung mit der derzeit technisch machbaren Effizienz betrieben werden. Zur Ausweisung von Standorten für Großkraftwerke ist daher festzulegen, dass Großkraftwerke nur unter der Maßgabe einer Anwendung von Erzeugungstechniken mit einem elektrischen Wirkungsgrad von 58 % und mehr sowie mit einem Brennstoffnutzungsgrad mit Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung von 70 % betrieben werden dürfen.
3. Außerhalb der dargestellten Standorte sollen keine Großkraftwerke errichtet werden, d.h. Vorranggebiete für Großkraftwerke sollen die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Andere Bereiche sollen der dezentralen Energieversorgung vorbehalten sein.
4. Großkraftwerke dürfen nur dann errichtet werden, wenn der Schutz der Bevölkerung sowie von Flora und Fauna vor Luftschadstoffen gewährleistet ist. Hierzu müssen die notwendigen Abstände zu Wohngebieten und FFH-Gebieten eingehalten werden. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des LEP ist eine Prognose über die Änderungen der Luftqualität, die durch den Bau neuer Kraftwerke zu erwarten wäre, zu erstellen. Hierbei sind die verschiedenen möglichen Szenarien (z.B. auch Kraftwerkspark-erneuerung ohne Stilllegung alter Kraftwerke, Abbau von Kapazitäten bei schrittweisem Ausstieg aus der Kohleverstromung) zu

berücksichtigen. Auf dem Gebiet unseres Kreises werden bereits jetzt die Immissionsgrenzwerte der 22. BImSchV überschritten. Auf Grund der hohen Vorbelastung ist der Neubau von Kraftwerken, die eine Zusatzbelastung verursachen würden, im Gebiet unseres Kreises abzulehnen.

5. Neue Abbaugelände für die Braunkohle werden künftig planerisch nicht mehr dargestellt werden. Mit dem Auslaufen der derzeit gültigen Betriebsgenehmigungen für die bestehenden Braunkohletagebaue soll aus Klimaschutzgründen ein Ausstieg aus der Braunkohlenutzung erfolgen.
6. Im LEP sind die planerischen Voraussetzungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, hierbei vor allem für den Ausbau der Windkraft zu schaffen. Hierzu sind Vorranggebiete für die Windkraft in den Regionalplänen darzustellen. Vorranggebiete für die Windkraft sollen nicht die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Gleiches ist für die Nutzung der Solarenergie festzulegen. Für die Nutzung der Windkraft ist als Grundsatz zu formulieren, dass für Höhenbegrenzungen und Abstände keine allgemeinen Regelungen gelten sollen, sondern eine Prüfung im Einzelfall nach fachrechtlichen Vorgaben erfolgen soll. Waldbereiche sind für die Windkraftnutzung zuzulassen.
7. Der Bau neuer Atomkraftwerke und Kernforschungsreaktoren ist auszuschließen.

S. Stephan-Gellrich
(stellvertr. Fraktionsvorsitzende)

gez. E. Demmer
(Fraktionsvorsitzender)